BEBAUUNGSPLAN NR. 24C (3. PLANÄNDERUNG)
DER STADT EUSKIRCHEN

1. AUSFERTIGUNG
MASSTAB 1:1000

~~STADT EUSKIRCHEN~~
~~DURCHFÜHRUNGSPLAN NR. 24~~
~~A C D~~

GEMARKUNG EUSKIRCHEN FLUR ~~2 UND~~ 3

~~MASSTAB 1:1000~~

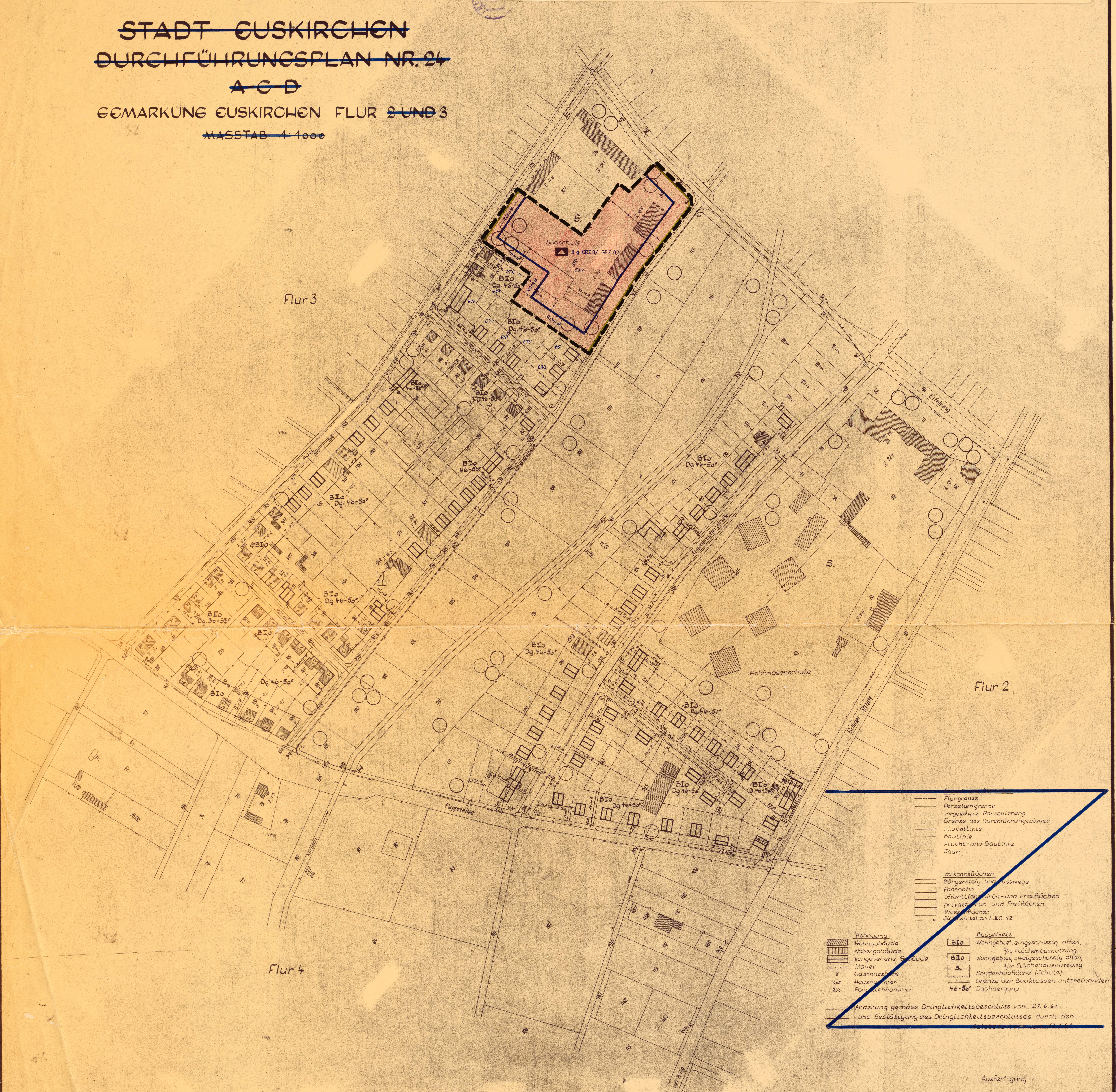

Flurgrenze
Parzellengrenze
vorgesehene Parzellierung
Grenze des Durchführungsplanes
Fluchtlinie
Baulinie
Flucht- und Baulinie
Zaun

Verkehrsflächen
Bürgersteig und Fusswege
Fahrbahn
öffentliche Grün- und Freiflächen
private Grün- und Freiflächen
Wasserflächen
Sichtwinkel an L.II O. 42

Bebauung
Wohngebäude
Nebengebäude
vorgesehene Gebäude
Mauer
II Geschosshöhe
105 Hausnummer
262 Parzellennummer

Baugebiete
BIo Wohngebiet, eingeschossig offen, 3/10 Flächenausnutzung
BIIo Wohngebiet, zweigeschossig offen, 3/10 Flächenausnutzung
S. Sonderbaufläche (Schule)
Grenze der Bauklassen untereinander
46-50° Dachneigung

Änderung gemäss Dringlichkeitsbeschluss vom 27.6.61
und Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses durch den
Ratsbeschluss vom 17.7.61

Ausfertigung

Die Richtigkeit des vorliegenden Planes bezüglich des gegenwärtigen Zustandes und die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung wird hiermit bescheinigt. Euskirchen, den … öffentl. bestellten Vermessungs-Ingenieur	Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS. NW. S. 454) durch Beschluss der Stadtvertretung vom … aufgestellt. Euskirchen, den … Bürgermeister … Mitglied des Rates	Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS. NW. S. 454) in der Zeit vom … bis … offengelegen. Euskirchen, den … Stadtdirektor	Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS. NW. S. 454) ist mit Verfügung vom … bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplans übereinstimmt. Köln, den … Der Regierungspräsident:	Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS. NW. S. 454) durch Beschluß der Stadtvertretung vom … förmlich festgestellt worden. Euskirchen, den … Bürgermeister … Mitglied des Rates	Der Planungsbeauftragte: Bensberg, den … Dr. Josef Orth · Architekt BDA · Landschaftsarchitekt BDGA · Städteplaner

GEBÄUDE

VORHANDEN	GEPLANT	
		GEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
2	2	GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
		DURCHFAHRT
		ARKADE
		MAUER
(I)	I (I)	GESCHOSSZAHL
S	S	SATTELDACH
W	W	WALMDACH
P	P	PULTDACH
FLD	FLD	FLACHDACH
KW	KW	KRÜPPELWALM

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD	DORFGEBIET
MI	MISCHGEBIET
MK	KERNGEBIET
GE	GEWERBEGEBIET
GI	INDUSTRIEGEBIET
SW	WOCHENENDHAUSGEBIET
SO	SONDERGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ	BAUMASSENZAHL
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGR.
(I)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS ZWINGEND
o	OFFENE BAUWEISE
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
	NUR HAUSGRUPPEN
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE

GRENZEN, BEGRENZUNGSLINIEN UND BAULINIE

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NACHRICHTLICH EINGETRAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES
- ÖFFENTLICHE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE U. SONSTIGER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- THEATER
- JUGENDHEIM JUGENDHERBERGE
- POST
- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERTAGESSTÄTTE KINDERGARTEN
- SCHUTZRAUM
- FEUERWEHR

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FUSSWEG ÖFFENTLICHER FUSSWEG
- BAHNANLAGEN
- FLUGHAFEN
- LANDEPLATZ
- SEGELFLUGGELÄNDE
- AUTOBAHNEN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE ODER ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- ELEKTRIZITÄTSWERK
- GASWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- FERNHEIZWERK
- WASSERWERK
- UMSPANNWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN

GRÜNFLÄCHEN

- PARKANLAGE
- C ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGARTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- VOR- U. HAUSGARTEN (NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)

SONSTIGE FLÄCHEN

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN OD. FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
- St STELLPLÄTZE UND IHRE EINFAHRTEN
- Ga GARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND IHRE EINFAHRTEN
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- Ga DARSTELLUNG UND ANORDNUNG VON GARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- WASSERFLÄCHEN
- N NATURSCHUTZGEBIET
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- W WASSERSCHUTZGEBIET
- Q QUELLSCHUTZGEBIET
- U ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- BAUDENKMALE
- SAN SANIERUNGSGEBIET
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN

NICHTZUTREFFENDES STREICHEN

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST ~~Z.T.~~ EINE ABZEICHNUNG ~~VERGRÖSSERUNG~~ DER KATASTERFLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1922 IM MASSTAB 1:1000 DURCH ~~URAUFNAHME – VEREINFACHTE – TEIL~~ – NEUVERMESSUNG. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE). ~~DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE Z.T. NEU KARTIERT NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN (NR. 55 FA II) – NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN (VEREINFACHTE NEUVERM.) – NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM. ERG. BEST. UND VERM. PKT. ANW.~~ DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

EUSKIRCHEN, DEN 27.9.1966
Schmitz Dumont
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

EUSKIRCHEN, DEN 27.9.1966
Schmitz Dumont
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

EUSKIRCHEN, DEN 27.9.1966
Schmitz Dumont
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

ENTWURFSBEARBEITUNG:
EUSKIRCHEN, DEN APRIL 1964
Der Stadtdirektor
Planungsabteilung
Im Auftrage
(Deussen)
Dipl.-Ing.

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL-BEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.
EUSKIRCHEN, DEN.

AUSGEFERTIGT:
EUSKIRCHEN, DEN 5. MAI 1964
Der Stadtdirektor
Planungsabteilung
Im Auftrage
(Deussen)
Dipl.-Ing.

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN EIGENTÜMERVERZEICHNIS.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT EUSKIRCHEN VOM 14. MAI 1964 AUFGESTELLT WORDEN.

EUSKIRCHEN, DEN 18.5.1964
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) IN DER ZEIT VOM 27. JULI 1964 BIS 27. AUGUST 1964 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

EUSKIRCHEN, DEN 31.8.1964
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) VOM RAT DER STADT EUSKIRCHEN AM 28. MAI 1965 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

EUSKIRCHEN, DEN 31.5.1965
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 9.11.1966 GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 9.11.1966
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) IST AM 23.12.66 ERFOLGT.

EUSKIRCHEN, DEN 23.12.66
BÜRGERMEISTER